

**TOP 6 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (Text von Bedeutung für den EWR) (019207/EU XXVI.GP)**

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

2018/0090 (COD): Vorschlag für RL zur Änderung der RL 93/13/EWG, der RL 98/6/EG, der RL 2005/29/EG sowie der RL 2011/83/EU (**Omnibus-RL im Rahmen des New Deal for Consumer**)

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Im Rahmen der Omnibus-RL, welche Teil des Gesamtprojekts der EK "New Deal for Consumers" ist, besteht eine Zuständigkeit des BMDW für die Änderung der RL UGP und die Preisangaben-RL.

- Ausdehnung der Verbraucherrechte-RL auf kostenlose Online-Dienste, sowie mehr Transparenz auf Online-Plattformen;
- Einführung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht (vorgesehene Höchststrafe von mind. 4 % des Jahresumsatzes);
- Ziel effektiverer Rechtsdurchsetzung durch Gruppenklagen, Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bei Erhebung der Verbandsklage;
- Ergänzung der RL über unlautere Geschäftspraktiken hinsichtlich individueller zivilrechtlicher Ansprüche von Verbrauchern bei Verstößen;
- Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche;
- Verbot von Dual Quality (unterschiedliche Zusammensetzung von Produkten mit derselben Vermarktung soll verboten werden)

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines all-fälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

- Erfordernis von Umsetzungsgesetzen im BG gegen den unlauteren Wettbewerb, im Preisauszeichnungsgesetz;
- v.a. konkrete Vorgaben der RL für Behördenaufbau;
- Vorgaben über Sanktionsmechanismus mit Verwaltungsstrafen hätte große Auswirkungen auf Österreich (Behördenumbau);
- Einführung von Gruppenklagen, politisch getrieben durch "Dieselgate"-Skandal;
- hoher Druck von EK (Priorität von KM Jourová und PEK Juncker), gleiche Höchststrafen (nach dem Modell der Datenschutzgrund-VO) für alle RL bzw. nationalen Gesetze ungerechtfertigt und nicht verhältnismäßig.

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

- Vorsitz Österreich ist neutral
- allerdings: Vorgaben über Sanktionsmechanismus mit Verwaltungsstrafen hätte negative Auswirkungen auf Österreich (kostenintensiver Behördenumbau);
- nur wenige Vorschläge führen zur Verbesserung der Situation für Unternehmen: z.B. kein Rücktrittsrecht für Verbraucher bei stärker gebrauchten Kaufgegenständen; Unternehmer soll Kaufpreis erst dann rückerstatten müssen, wenn zurückgesendete Ware bei ihm einlangt.

### **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

- Derzeitiges System der Unterlassungsklagen bei Gericht würde u.a. durch die Einführung von Bußgeldkompetenzen für Behörden bei Verbraucherrechtsverstößen unterminiert;

- scharfe Sanktionen bei geringen Verstößen wären unverhältnismäßig;
- kontraproduktiv zu den Deregulierungsbestrebungen;
- neuer Behördenaufbau für Mitgliedstaaten zu kostspielig.
- Insbesondere wurden Bereiche des neuen Vorschlags im Rahmen der Diskussionen über die Verbraucherbehördenkooperations-VO bereits diskutiert und von Mitgliedstaaten abgelehnt und nun von der EK im neuen Vorschlag wieder aufgenommen.

### **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

- Von EK präsentiert am 11. April 2018,
- BG VS: 24. 25. April erste RAG Termine zur Präsentation und Folgenabschätzung, 23. und 24. Mai sowie 19. und 27. Juni.
- Die ersten beiden RAG unter AT-VS sind für 4. und 5. Juli geplant.
- Eine allgemeine Ausrichtung unter AT-VS scheint aus momentaner Sicht auf Grund der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen und der unterschiedlichen aufgeworfenen und ungelösten Fragen (zB. auch hinsichtlich des Zusammenspiels mit anderen EU-Rechtsakten, wie zB. Sales of goods RL) als unwahrscheinlich.